

Niederschlags- wasserabgabe

&

Kleineinleiter- abgabe



Dipl.-Kff. Jana Rüger

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Reformbedarf:

Fehlende Lenkungswirkung der bisherigen Regelung

- **Mangelnde Verursachergerechtigkeit** aufgrund von:
 - **Pauschalierung**,
 - Bezugsmaßstab öffentliche Kanalisation, **Einwohnermaßstab**, Bemessungsgrundlage: Zahl der angeschlossenen Einwohner).
- Aushöhlung der Teilabgabe durch weitgehende landesrechtliche **Befreiung**.

„Regensteuer“

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Reformvorschlag

- **Pauschalierung** beibehalten,
- REFORMELEMENT 1 - Umstellung vom Einwohnermaßstab auf einen **Flächenmaßstab**,
Bemessungsgrundlage: **volle Hektar be-/überbaute Fläche.**
 - technische Erfassung öffentlicher Flächen,
 - Erfassung privater Flächen mittels Selbstveranlagung/ Schätzung durch die Kommune,
 - Optionale Flächengewichtung nach Versiegelungsgrad, Ausgestaltung nach Landesrecht.

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Reformvorschlag (Fortsetzung)

- REFORMELEMENT 2 – **Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung**

Technikoffen, Gewährung nur auf **Antrag**:

- Nachweis der hydraulischen und stofflichen Belastung über **Schmutzfrachtsimulation** durch Abgabepflichtigen,
- Einführung eines (optionalen) **Reduktionsfaktors (RF)** um bisherige und künftige Reinigungsanstrengungen zu würdigen:

*Reduzierte Zahllast = unverminderte Zahllast * RF*

BEISPIEL: Denkbare Ausgestaltung des Reduktionsfaktors (RF)

RF=1 z.B. für Anlagen, die nicht den a.a.R.d.T. entsprechen,

RF= 0,5 z.B. für Anlagen die min. den a.a.R.d.T. entsprechen,

RF=0 für **nicht behandlungsbedürftiges NW** bzw. für Anlagen die im Mittel gewährleisten, dass die **Verschmutzung des eingeleiteten NW die angestrebte Gewässergüte nicht übersteigt.**

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Reformvorschlag (Fortsetzung)

- REFORMELEMENT 2 - Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung (Fortsetzung)

Verbleibender Gestaltungsspielraum der Länder:

- Festlegung der einzureichenden Unterlagen für Befreiungsantrag,
 - Festlegung der maximal zulässigen hydraulischen und stofflichen Belastung,
 - Wahl des (optionalen) Reduktionsfaktors (RF), Umfang der teilweisen Befreiung und Präferenz bestimmter Maßnahmen zur Reduktion der Schädlichkeit von NW-Einleitungen.
- Möglichkeit zur Anpassung an regionale Rahmenbedingungen erhalten.

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 1 - Umstellung auf den Flächenmaßstab

Empfohlen für Reformszenario:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung.

- **Industrielle Abgabepflichtige:** Keine.
- **Kommunale Abgabepflichtige:**
 - **Einmalig:** ggf. Kosten für Flächenerfassung (→ Flächendaten in vielen Kommunen bereits vorhanden)
 - **Jährlich:** Gewinner und Verlierer in Abhängigkeit des Verhältnisses
$$\frac{\text{angeschlossene Einwohner}}{\text{be-}/\text{überbaute Fläche in ha}}$$

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 1 - Umstellung auf den Flächenmaßstab (Fortsetzung)

Kommunale Einleiter	Beispiel C	Beispiel D
Niederschlagswasserabgabe (ohne Verrechnung, <i>ohne Befreiung</i>)	Ca. 5.9 Mio. €	Ca. 2,2 Mio. €
SE bei <i>Einwohnermaßstab</i>	163.524	61.258
SE bei <i>Flächenmaßstab</i>	99.000 (- 39%)	100.314 (+ 64%)
Jährliche Kosten (ohne Verrechnung, <i>ohne Befreiung</i> ; Abgabesatz 35,79 €/SE)	- 39% ca. 3,6 Mio. €	+ 64% ca. 3,6 Mio. €
Jährliche Kosten (ohne Verrechnung, <i>ohne Befreiung</i> ; Abgabesatz 40 €/SE)	- 32% ca. 4 Mio. €	+ 71% ca. 3,9 Mio. €

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 1 - Umstellung auf den Flächenmaßstab (Fortsetzung)

Empfohlen für Reformszenario:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung.

- Konsequenzen für den **behördlichen Vollzug**:
 - **Einmalig**: Mittlerer umstellungsbedingter Mehraufwand, variiert stark in Abhängigkeit der betrachteten Entsorgungsgebiete.
 - **Jährlich**: Keine.

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 2 - Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung
(Fortsetzung)

Empfohlen für alle Reformszenarien:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung; Vollzugsvereinfachung.

- **Industrielle/Kommunale Abgabepflichtige:**
 - Beträchtliche Mehrkosten bei Wegfall der Befreiung,
 - Reduktion der Mehrkosten über **Antrag auf Befreiung:**
 - Einleiter halten getroffene Maßnahmen für ausreichend um auch zukünftig eine Befreiung zu erwirken,
 - Schmutzfrachtsimulation wird – sofern hierzu Angaben gemacht wurden – bereits durchgeführt (keine/ geringe Mehrkosten).

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 2 - Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung
(Fortsetzung)

Behördenseitige Einschätzung zur Inanspruchnahme der (reformierten)
Befreiungsregelung:

	Behörde H	Behörde J	Behörde K
Gegenwärtiger Anteil:			
▪ Vollständige Befreiung	Ca. 60% aller Aufgabenträger	Ca. 42% aller Aufgabenträger	Ca. 80% aller Kanalnetze
▪ Teilweise Befreiung	Ca. 40% aller Aufgabenträger	Ca. 53% aller Aufgabenträger	Ca. 20% aller Kanalnetze
Geschätzter zukünftiger Anteil:	Ca. 36-65%	Ca. 66-95%	Über 95%

Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 2 - Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung
(Fortsetzung)

Empfohlen für alle Reformszenarien:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung; Vollzugsvereinfachung.

- Konsequenzen für den **behördlichen Vollzug**:
 - **Einmalig**: Hoher Prüfaufwand durch Bestimmung der gewässerseitigen Anforderungen.
 - **Jährlich**: Keine.

Kleininleiterabgabe (§ 8 AbwAG)

Relevanz von Kleinkläranlagen (KKA):

Überproportionale Verschmutzung: Untersuchungen zufolge gehen bis zu 44% der Gewässerbelastungen auf Einleitungen aus KKA zurück:

	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges}	PO ₄ -P
einwohnerspez. Fracht aus KKA [kg/(E*a)]	4,16	1,1	1,1	1,75	0,31
einwohnerspez. Fracht aus kommunalen Kläranlagen [kg/(E*a)]	2,29	0,32	0,45	0,83	0,07

Quelle: Flasche, K. (2002)

Reformbedarf: Fehlende Vollzugsunterstützung in der Praxis

- Vollzugsdefizit bei Anpassung an den Stand der Technik,
- Abwälzung nicht verpflichtend (Verursacher ≠ Abgabepflichtiger),
- Weitreichende Ausnahmetatbestände.

Kleineinleiterabgabe (§ 8 AbwAG)

Reformvorschlag

Hoher Verwaltungsaufwand begrenzt Reformoptionen.

- **Pauschalierung** und **Adressat** der Abgabepflicht beibehalten,
- REFORMELEMENT 1 - Kreis der nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 2 AbwAG einer Abgabepflicht unterliegenden Anlagen erweitern auf die an **Bürgermeisterkanäle** angeschlossenen Grundstücke,
- REFORMELEMENT 2 - **Erhöhung der Schadeinheiten** von 0,5 auf mind. 1,0 pro nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner für KKA die nur eine mechanische Stufe aufweisen.

Kleineinleiterabgabe (§ 8 AbwAG)

Reformvorschlag (Fortsetzung)

- REFORMELEMENT 3 - **Befreiung bundeseinheitlich** mindestens an folgende Bedingungen knüpfen:
 - Einhaltung des Standes der Technik,
 - Vorlage eines bestehenden Wartungsberichts bei der entsorgungspflichtigen Körperschaft (Kommune/Entsorger),
 - Gesicherte Schlammabfuhr.

Gestaltungsspielraum der Länder:

Optionale Einführung bzw. Beibehaltung weiterer und ggf. verschärfter Bedingungen über den bundeseinheitlichen Mindeststandard hinaus.

Kleineinleiterabgabe (§ 8 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 1 - Veranlagung von Bürgermeisterkanälen

Empfohlen für alle Reformszenarien:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung; Vollzugsvereinfachung.

- **Kommunale Abgabepflichtige:** Keine.
- Konsequenzen für den **behördlicher Vollzug:**
Je nach länderspezifischer Situation ggf. erhebliche Aufwandsreduktion.

Kleininleiterabgabe (§ 8 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 2 - Erhöhung von 0,5 auf mind. 1,0 SE

Empfohlen für alle Reformszenarien:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung; Vollzugsvereinfachung.

- **Kommunale Abgabepflichtige:** Verdopplung der Zahllast.

	Beispiel D
Kleininleiterabgabe (OHNE Verrechnung, mit Befreiung)	Ca. 11,5 Tsd. €
Gezahlte Kleininleiterabgabe (MIT Verrechnung, mit Befreiung)	0 €
Jährliche Kosten	+ 50 % ca. 23 Tsd. €

- Konsequenzen für den **behördlichen Vollzug:** Keine.

Kleineinleiterabgabe (§ 8 AbwAG)

Be-/Entlastungswirkung der Reformelemente

REFORMELEMENT 3 - Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung

Empfohlen für alle Reformszenarien:

Lenkungsertüchtigung; Vollzugsunterstützung; Vollzugsvereinfachung.

- Konsequenzen für den **Vollzug**:
 - **Entsorgungspflichtige Körperschaft:** Erhöhung auf bis zu 2 VZÄ.
 - **Behörden:** Keine bis geringe Aufwandserhöhung.

Behörde	Anteil Kommunen	
	Abgabepflichtige Kleineinleitungen	Abgabefreie Kleineinleitungen
H	80 %	20 %
J	41 %	59 %
K	96 %	4 %

Zusammenfassung: Pauschalierte Abgaben

Reformvorschläge - Übersicht

	Lenkungs- ertüchtigung	Vollzugs- unterstützung	Vollzugs- vereinfachung
NIEDERSCHLAGSWASSERABGABE:			
▪ Umstellung der Bemessungsgrundlage auf Flächenmaßstab	✓	✓	Einwohner- maßstab
▪ Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung	✓	✓	✓
KLEINEINLEITERABGABE:			
▪ Veranlagung von Bürgermeisterkanälen als Kleineinleiter	✓	✓	✓
▪ Anhebung der Zahl der SE	✓	✓	✓
▪ Bundeseinheitliche Regelung der Befreiung	✓	✓	✓

Vielen Dank!

